

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 10 (1901)
Heft: 37

Anhang: Beilage zu No. 37 der "Schweizer Hotel-Revue"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage zu No. 37 der „Schweizer Hotel-Revue.“

Petition

betreffend die

Urheberrechte der Autoren und Komponisten.

Gemäss Beschluss der diesjährigen Generalversammlung unseres Vereins hat der Vorstand es sich angelegen sein lassen, Schritte zu thun, um in Sachen der Urheberrechte der Autoren und Komponisten eine Gesetzesrevision herbeizuführen.

Das Centralbureau hat in erster Linie eine Enquête eröffnet bei allen denjenigen Hotels, Kuranstalten, Kasinos und Kursaalgesellschaften, von denen angenommen werden konnte, dass sie unter das bezügliche Gesetz fallen. Diese Enquête hat ein umfassendes und für den in Aussicht genommenen Zweck wertvolles Material zu Tage gefördert, gestützt auf welches nachstehende Petition abgefasst und am 19. August dem h. Bundesrat übermittelte wurde.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Nachdem bereits wiederholt Anregungen für eine Revision des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst speziell hinsichtlich der Frage des musikalischen Ausführungsrechtes bei Ihrer hohen Behörde gemacht worden sind, hat sich auch der Schweizer Hotelier-Verein in seiner letzten Generalversammlung eingehend mit dieser Frage beschäftigt und seinen Vorstand beauftragt, Ihre hohe Behörde neuerdings auf die derzeitigen unhaltbaren Verhältnisse auf diesem Rechtsgebiete aufmerksam zu machen, und Sie ebenso höflich wie dringend zu bitten, die Abhilfe dieser Uebelstände baldmöglichst zu veranlassen.

Die grosse Anzahl derjenigen Etablissements, in denen Konzerte zeitweise oder regelmässig abgehalten werden, befindet sich nicht nur infolge einer sich vielfach widersprechenden Gerichtspraxis in dem fatalen Zustande einer sozusagen vollständigen Rechtsunsicherheit, sondern, was noch viel schlimmer ist, sie sind der Willkür und den Chikanen der Agenten der sogenannten *Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique* vollständig ausgeliefert.

Wir wollen zum Voraus bemerken, dass wir den Intentionen des Gesetzes, die auf den Schutz der Autoren und Komponisten gegen unerbittliche Wiedergabe ihrer geistigen oder künstlerischen Erzeugnisse gerichtet sind, durchaus nicht etwa feindselig gegenüberstehen. Wir sind vollständig damit einverstanden, dass die Autoren und Komponisten für ihre unter dem Gesetze stehenden Werke des Schutzes und des Gesetzes auch teilhaftig werden, und speziell auch damit, dass der gesetzliche Schutz nicht nur auf die Vervielfältigung ihrer Werke beschränkt, sondern auch auf das sogenannte Ausführungsrecht ausgedehnt werde, indem wir ganz wohl einsehen, dass ein Ausschuss des Ausführungsrechtes vom Schutze des Gesetzes mit den nachteiligsten Folgen für die des Schutzes besonders bedürftigen Personen, der Autoren und Komponisten, verbunden sein müsste und lediglich im Interesse der ihre Werke kaufmännisch verwertenden und ausbeutenden Verleger liegen würde.

Was wir aber an dem Gesetze und an der Ausführung desselben besonders aussetzen haben, das ist die absolute Unsicherheit darüber, was eigentlich rechtlich geschützt ist und wer

für eine allfällige Verletzung des Autorrechtes verantwortlich ist, und sodann der Mangel ausreichender Normen für die Feststellung der Tätiem, gegen deren Erlegung oder Sicherstellung die Aufführung geschützter Werke bzw. Kompositionen gestattet ist, in Verbindung mit dem Mangel sachverständiger und unparteiischer Organe, die im Falle von Anständen oder überhaupt in zweifelhaften Fällen entscheiden und eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes sichern.

Eine vom Centralbureau unseres Vereins veranstaltete Enquête hat uns zur Evidenz gezeigt, dass in der Anwendung des Gesetzes die krasseste Ungleichheit besteht und dass der Willkür und der Chikane Thür und Thor geöffnet sind.

Während die Agenten der *Société des Auteurs* sich an den einen Orten lediglich an die Musikgesellschaften bzw. Kurkapellen halten und die Inhaber der Etablissements, in denen die Konzerte stattfinden, ganz unbeliebig bleiben, weigern sie sich an andern Orten unter an und für sich ganz gleichen Verhältnissen ganz bestimmt, mit dem Direktor der Kurmusik in Verbindung zu treten und halten sich lediglich an die Besitzer der Etablissements.

Das Gesetz spricht in Art. 12 von unerlaubten Aufführungen und von Veranstaltung unzulässiger Aufführungen und will also offenbar mangels anderseitiger Anhaltspunkte diejenigen verantwortlich machen, die ein Konzert ausführen oder veranstalten. Man sollte nun annehmen, dass unter den Ausführenden eines Konzertes unter keinen Umständen die Hotelbesitzer, sondern lediglich die betreffenden Musikkapellen bzw. deren Direktoren gemeint sein können. Etwas anders verhält es sich mit dem Begriff des Veranstalters eines Konzertes. Darunter kann der Etablissementsbesitzer fallen und er wird darunter fallen, wenn er die eigentliche Unternehmer ist, d. h. wenn er die ausführende Kapelle anstellt und bezahlt und dagegen Eintrittsgebühren oder Kurtaxen erhebt oder ein entsprechendes Äquivalent anderweitig, wie z. B. im Pensionspreis in Anrechnung bringt.

Alein wo alles dies nicht zutrifft, wo der Etablissementsbesitzer lediglich einer Kapelle Zutritt gewährt und die Kapelle selbst ein Eintrittsgeld erhebt oder mit dem Teller einziehen lässt, kann doch vernünftigerweise der Etablissementsbesitzer nicht als Veranstalter einer Konzertaufführung angesehen werden. Gerichte haben nun allerdings schon anders entschieden und daher besteht in Bezug auf diese Frage eine vollständige Unsicherheit, welche durch eine klarere und deutlichere Gesetzesredaktion gehoben werden sollte.

Während die einen Hotelbesitzer den angeordneten Standpunkt eingenommen haben und trotz Jahre langen Drohungen noch nie gerichtlich belangt worden sind, und daher heute noch keinen Beitrag leisten, sind andere zahlungspflichtig erklärt worden, oder sie haben sich durch die fortwährenden Drohungen einschüchtern lassen und freiwillig den geforderten oder dann einen geringeren Beitrag geleistet.

Eine vollständige Willkür herrscht in Bezug auf die Höhe der Beiträge, die für die Erteilung des Ausführungsrechtes gefordert und vertraglich fixiert werden. Es liegt dies ganz in der Natur der Verhältnisse, wie sie durch das derzeitige Gesetz geschaffen sind und die eben einem rück-

sichtslosen und ausbeutungssüchtigen Agentenwesen recht eigentlich Vorschub leisten.

Das Gesetz stellt wohl eine Schranke auf, über welche hinaus eine Tätiem nicht bezahlt werden soll, indem es 2% der betreffenden Bruttoeinnahme als Maximum bezeichnet. Diese Abgabepflicht kann sich aber vernünftigerweise nur auf die unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Kompositionen beziehen, und somit, da ja gewiss in jedem Konzert mindestens ebensoviel nicht geschützte oder nicht mehr geschützte Pièces aufgeführt werden, nicht auf die ganze Bruttoeinnahme. Nun kann aber zum Voraus ein Hotelbesitzer, der dem ganzen Musikwesen in der Regel ferne steht, gar nicht wissen, welche Musikstücke überhaupt gesetzlich geschützt sind und welche nicht. Selbst eine genaue Biographienkenntnis aller Komponisten verschiedenen Ranges, die ihm gewiss nicht zugemutet werden kann, könnte ihm nichts nützen, da er ja nicht wissen kann, ob die zur Wahrung des gesetzlichen Schutzes erforderlichen Requisite erfüllt sind oder nicht. Nirgends existiert eine offizielle Zusammenstellung der geschützten Werke auf diesem Gebiete, ja nicht einmal private Verzeichnisse sind ihm zugänglich. Es sieht fast wie ein Hohn aus, wenn z. B. ein Hotelbesitzer im Oberengadin oder Unterengadin, der vom Agenten ein Verzeichnis der geschützten Kompositionen verlangt, von diesem auf ein Advokaturbureau in Chur oder St. Gallen gewiesen wird, um dort ein solches einzusehen, wobei dann aber in der Regel beigefügt wird, dass dasselbe wohl in verschiedener Hinsicht nicht mehr massgebend sei.

(Schluss folgt.)



Die Verfahren zur Haltbarmachung von Nahrungsmitteln durch Anwendung von Kälte haben in neuester Zeit eine solche Entwicklung genommen, dass leicht verderbliche Waren ohne Verluste von einem Erteiler zum andern verschifft werden können. Wie die „Oester. Eisenbahn-Ztg.“ berichtet, sind für diese Zwecke besondere Dampfer erbaut worden, die einen grossen Gefrierraum besitzen. Von den grossen amerikanischen Seen gelangen ungeheure Mengen von frischen Nahrungsmitteln, besonders Fleisch auf diese Weise in die europäischen Häfen. Von Australien wieder werden grosse Massen von geschlachteten Kaninchen auf gleiche Weise nach Europa verschifft. Die Erhaltung ist eine so vollkommene, dass nur erfahrene Sachverständige den Unterschied zwischen einem frischgeschlachteten Tiere und einem im geschlachteten Zustande bereits mehrere Stunden im Meer versandt herausfinden können. Es sind nun in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auch Wagen mit Gefriereinrichtungen erbaut worden, und zwar zunächst auf Anregung der Blumenhändler in Long-Island für den weiten Versand von frischem Gemüse. Hierdurch wurde die Möglichkeit geboten, das Gemüse von der Ostküste Amerikas bis nach den Städten im äussersten Westen im frischen Zustande zu befördern. Vor drei Jahren bereits ist ein erster Versuch gemacht worden im Jahre 1900 befrachten sich die mit Gefriereinrichtung versehenen Güterwagen in Amerika bereits auf 180, von denen jeder etwa 44,000 Pfund Blumenkohl aufzunehmen vermag. Bei den niedrigen Tarifsätzen haben die Blumenhändler trotz des weiten Versands einen sehr bedeutenden Gewinn zu verzeichnen.

Einem rechten Posten hat ein verstümmeltes Telegramm an einen Gastwirt in Georgsmarienhütte

gespielt. Gelegentlich des vor einigen Wochen in Osnabrück abgehaltenen nordwestdeutschen Schneidertages machten 15 Handwerksmeister einen Ausflug nach Georgsmarienhütte und liessen sich durch eifrige Teilnehmer des Festes per Telegramm 15 Couverts Mittagessen bestellen. Sehr erstaunt waren sie aber, als bei ihrer Ankunft für 15 Personen gedeckt war, laut telegraphischer Anweisung, denn die herbeigeholte Depesche wies tatsächlich die Zahl 185 auf. Da sich in dem fraglichen Vergleich mit der Urschrift herausstellte, dass dieselbe die Zahl 15 deutlich angegeben enthielt, so war es klar, dass die Verstellung lediglich auf das Verschulden eines Beamten zurückzuführen war. Die Tatsache, dass die übrigen auch in Oberpostdirektion Oldenburg mit dem Hinzufügen anerkannt hat, dass das Punktezeichen hinter der 5 in der Morseschrift der Ziffer 5 sehr ähnlich sehe, wodurch dann auch bei der Ausfertigung des Telegramms in Georgsmarienhütte der Irrtum entstanden sei. Das Bemerkenswerteste aber ist, dass trotz dieser Feststellung die Oberpostdirektion die Schadenersatzleistung mit der Begründung abgelehnt hat, dass sie auf Grund der massgebenden Bestimmungen zur Erfüllung des gestellten Schadenersatzanspruches nicht verpflichtet sei.

Der Rosenprozess, von dem wir kürzlich berichteten, hat vor dem Landgericht in München folgenden Abschluss gefunden: Der Beklagte wurde verurteilt das k. Amtsgericht München I, Abteilung B für Zivilsachen, die Restaurationsbelehute A. und K. Class des Café-Restaurants „Gastig“ zur Bezahlung von 31 Mark Entschädigung an den Marineoberingenieur in Hamburg, H. Stief, wegen Beschädigung seines Beinkleides. Herr Stefan hielt sich anfangs dieses Jahres vorübergehend in München auf und besuchte auch am 2. Januar 1901 das Café „Gastig“, woselbst er sich auf ein dort angebrachtes Sopha setzte, an dessen Holzgestell eine Schraube ganz wenig hervorstach. Beim Aufstehen zerriess er sich an derselben sein Beinkleid und machte den Wirt für diesen Schaden verantwortlich. Auf dessen Weigerung erhol der Geschädigte die Klage an der Folge, dass vom Amtsgerichte der Wirt für den Schaden verantwortlich gemacht und verurteilt wurde, an Stefan 33 Mk. Schadenersatz, abzüglich 2 Mk. noch bleibenden Wertes des Beinkleides, zu bezahlen. Hierauf legten die Beklagten Berufung zum Landgerichte ein. Dasselbe wies die Klage auch zurück, indem es das erstgerichtliche Urteil aufhob, und überbürdete sämtliche Kosten auf den Kläger. Das Urteil ging davon aus, es sei zwar als festzulegen zu erachten, dass der dem Stefan zugefügte Schaden auf die geschilderte Weise entstanden sei; der Erstrichter habe ferner mit Recht ausgeführt, dass derjenige dem Anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist, der fahrlässig dessen Eigentum verunreinigt und fahrlässig Derjenige handelt, der die im Verkehr gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt. Nun sei derjenige, der ein Restaurant gewerbmässig betreibt, zweifellos verpflichtet, bei Darbietung der üblichen Sitzgelegenheit an Gäste für einen solchen Zustand dieser Sitzgelegenheit zu sorgen, dass die sie benutzenden Gäste nicht an Körper oder Eigentum durch deren Mängel zu Schaden kommen. Der Wirt ist daher verpflichtet — und diese Pflicht beruht nicht auf besonderer für Wirt, sondern auf den allgemeinen für jeden geltenden Grundsätzen, der ihm gebührende Sachen Anderen überlässt — sich von der ordentlichen Beschaffenheit des Inventars zu überzeugen, und handelt fahrlässig, wenn er diese Sorgfalt unterlässt. Damit sei aber nicht gesagt, dass ein Schaden der einem Gaste bei Benützung des Wirtschaftsinventars unverschuldet zustösst, stets auf ein Verschulden des Wirtes — auf Verletzung der ihm obliegenden Pflicht der Sorgfalt zurückzuführen ist. Dass eine Verletzung dieser Sorgfalt hier vorliege, sei nicht nachgewiesen, vielmehr wurde durch Zeugen bestätigt, dass die Schraube höchstens 2 bis 3 Millimeter mit dem Kopfe aus dem Holzgestelle unter dem niedergedrückten Polster hervorstach, so dass sogar beim Abwischen des Futurohls nicht hingewiesen blieb. Es sei daher nicht nachgewiesen, dass der Wirt oder dessen Personal hiervon Kenntnis hatten oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt Kenntnis haben mussten, zumal Hunderte von Gästen schon an der gleichen Stelle sassen, ohne dass etwas passierte. Es liege deshalb nach dem Urteile dem Zerreißen der Beinkleider des Klägers ein Zufall zu Grunde, für welchen Niemand verantwortlich zu machen ist.

Directeur — Gérant d'Hotel

en été directeur d'une des premières maisons en Suisse, avec beaucoup de relations et de grandes expériences

== cherche ==

position analogue pour l'hiver prochain.
Prière d'adresser les offres au plutôt sous chiffre H 333 R à l'administration du journal.

Sprachen- und Handelsinstitut „Gibraltar“

Thuring-Merian

Gegründet 1860 • NEUCHÂTEL (Schweiz) • Gegründet 1860
Gründliches Studium der Sprachen u. der Handelsfächer
Vorbereitung für Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst
Beginn des Wintersemesters Mitte Oktober
Nähere Auskunft und Prospekt durch
A. Thuring, Direktor.

== Zu verpachten ==

Das best eingerichtete
Hotel Sonnenberg bei Luzern.
Grosses Restaurant, Drahtselbahn, Lift, elektr. Licht,
event. Mobilbaranzahlung Fr. 100,000.
Angebot befördert die Expedition dieses Blattes unt. Chiffre
H 399 R.

Direktor-Gerant.

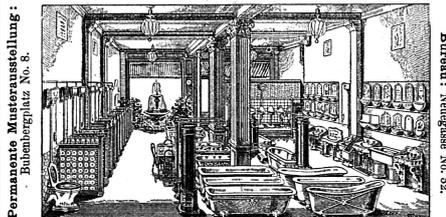
Tüchtiges Ehepaar wünscht die

== Direktion ==

eines Hotels oder grösseren Restaurants zu übernehmen.
Beste Referenzen.
Angebot befördert die Exp. ds. Bl. unt. Chiffre H 397 R.

HOTEL A LOUER

ayant outre grands et élégants salons, salle à manger, fumeur, etc., 35 chambres de maître (place pour 50 lits), 15 chambres domestiques, etc., dans une prometteuse ville d'hiver, à partir du 1^{er} octobre. Construction superbe, nouveau drainage anglais (le mieux drainé de la place), ventilation, bains, etc., d'après les dernières exigences de l'hygiène; veranda pour cure d'air, grand et beau jardin (palmiers, oranges, mandarinières, etc.)
Offre à maître d'hôtel adroit et énergique un futur sûr et brillant. Terrain pour agrandir.
Se prêterait aussi à l'installation d'un Casino, dont le besoin se fait sentir.
S'adresser à M. A. Chauvard, notaire, à Ajaccio (Corse).



J. Brunschwiler, Installationsgeschäft, Bern

empfiehlt sich besonders den Tit.
Hotels, Pensionen u. Bade-Etablissements
für Erstellung von
Bad- und Douchen-Einrichtungen * Closets-Installationen nach den neuesten Systemen.
Gesundheitstechnische Anlagen
für
Spitäler, Schulen, Kasernen etc.
unter Zusage von vorzüglicher und solider Ausführung.

Plazierungsbureau des Telephone 1296

Unt. Rheingasse 11 Wirtverein Basel

Stellen suchen: Kellner, Chefs de cuisine, Geschäftsführer, Aides, Portiers, Conducteurs, Kellerinnen.
Sprachkenntnisse. Zeugnisse und Photographie zu Diensten.
388 Jos. Vetter-Bots.

Zu pachten gesucht

an stark frequentiertem schweizer. Fremdenplatze, ein nachweisbar gut gehendes und gut unterhaltenes

Hotel-Pension ersten Ranges

mit 40-50 Betten und Ganzjahr-Betrieb. Spätere Uebernahme nicht ausgeschlossen. Reflektant wäre auch bereit, sich an einem solchen Geschäft aktiv zu beteiligen.
Angebot an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 392 R.

RHEIMS.

GRAND HOTEL DU LION D'OR.

Monsieur RADLÉ, propriétaire, informe ses honorables collègues, qu'il peut toujours recevoir tous les clients jusqu'au 17 septembre aux prix habituels, qu'à partir seulement du 17 au soir il ne pourra conserver les chambres qui sont louées jusqu'au 22 septembre, à partir du 22 les prix redeviendront les mêmes.
389

